



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Herr Lutz-Georg Berkling
Halberstädter Str. 2/am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Per E-Mail an:

Lutz-Georg.Berkling@mi.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 24.07.2026

Entwurf einer Verordnung zur Rettungsdienst-Telematik im Land Sachsen-Anhalt (Rettungsdienst-Telematik-Verordnung – RD-TMAVO LSA)

Sehr geehrter Herr Berkling,

für die erneute Gelegenheit, zum aktualisierten Entwurf einer Verordnung zur Rettungsdienst-Telematik im Land Sachsen-Anhalt (RD-TMAVO LSA) Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel des Landes, die Digitalisierung im Rettungsdienst voranzutreiben und mit einer landesweit einheitlichen Telematikstruktur eine gemeinsame Grundlage für Kommunikation, Dokumentation und telemedizinische Unterstützung zu schaffen.

Die Einführung einer verbindlichen digitalen Infrastruktur ist aus Sicht der Praxis längst überfällig und stellt einen wichtigen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung der rettungsdienstlichen Versorgung dar. Insbesondere die Nutzung des interdisziplinären Versorgungsnachweises (IVENA) sowie die digitale Einsatzdokumentation werden ausdrücklich unterstützt.

Der vorgelegte Verordnungsentwurf bleibt jedoch hinter dem selbst formulierten Ziel einer landeseinheitlichen Telematiklösung zurück. Die derzeitige Ausgestaltung schafft nicht die erforderlichen verbindlichen Rahmenbedingungen, um eine einheitliche Umsetzung im Land sicherzustellen und den Anforderungen der rettungsdienstlichen Praxis gerecht zu werden.

Dies vorausgeschickt, nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Wir haben die gegenüber dem Innenministerium vorgetragenen Bedenken der Stadt Halle (Saale) zur Ermächtigungsgrundlage zur Kenntnis genommen, gehen jedoch davon aus, dass das für das Rettungswesen zuständige Ministerium seine Zuständigkeit und die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass der vorliegenden Verordnung geprüft und bejaht hat.

Der Abschluss öffentlich-rechtlicher Nutzungsverträge nach § 8 des Entwurfs setzt ein sehr verwaltungsintensives, zeitlich nicht kalkulierbares und – aufgrund der kommunalen Organisationshoheit – ergebnisoffenes Verfahren in Gang. Es handelt sich hierbei um Zweckvereinbarungen gem. § 3 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) für deren Abschluss gem. § 45 Abs. 2 Nr. 17 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) stets die Vertretung zuständig ist.

Wir regen daher dringend an, in Anlehnung an die IVN-VO LSA eine rechtlich bindende Einführung im Wege der Verordnung vorzusehen und in der Verordnung vollständige und abschließende Regelungen zur Teilnahme, Aufgaben und Pflichten, Kostentragung sowie Datenschutz zu regeln.

Im Einzelnen nehmen wir daher wie folgt Stellung:

Verpflichtende Nutzung der landeseinheitlichen Telematiklösung

Der Entwurf verfolgt das Ziel, eine landesweit einheitliche Telematikinfrastruktur im Rettungsdienst zu schaffen. Gleichzeitig bleibt es den Landkreisen und kreisfreien Städten nach der Entwurfsfassung überlassen, ob sie die vorgesehene Lösung nutzen oder eigene Systeme einsetzen. Damit besteht das Risiko unterschiedlicher technischer Standards, paralleler Systemlandschaften und einer dauerhaft uneinheitlichen Umsetzung. Soll die Verordnung eine einheitliche und interoperable Telematikinfrastruktur schaffen, bedarf es eines verbindlichen Anwendungsgebots zur Nutzung der vorgesehenen Lösung.

Die Rettungsdienststräger sind auf verlässliche rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen angewiesen, um ihre Aufgaben mit Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltung wirtschaftlich, planungssicher und nachhaltig wahrnehmen zu können. Fehlt eine landesweit verbindliche Vorgabe, entsteht für die Aufgabenträger die Notwendigkeit, eigene Lösungen zu entwickeln oder zu beschaffen. Dies führt zu vermeidbarem Aufwand, höheren Kosten und erschwert die angestrebte Interoperabilität.

Die Verordnung sollte daher eine verpflichtende Nutzung der landeseinheitlichen Telematiklösung vorsehen. Andernfalls kann das erklärte Ziel einer flächendeckend einheitlichen Telematikinfrastruktur im Rettungsdienst nicht sichergestellt werden.

Verbindliche Finanzierungsregelung

Bereits in unserer Stellungnahme vom 8. August 2025 wurde auf die im damaligen Entwurf fehlenden Regelungen zur Finanzierung der Serverkosten hingewiesen. Die Forderung, verbindliche Finanzierungsregelungen in der Verordnung aufzunehmen, besteht unverändert fort.

Die Kosten für den Betrieb der zentralen Serverinfrastruktur sind als Kosten des Rettungsdienstes verbindlich in der Verordnung abzubilden. Aufgrund der Standortwahl ist die Abrechnung über die Stadt Halle (Saale) zu regeln.

Die mit Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport vom 15. Juli 2026 vorgeschlagene Kostenregelung kann nur im Zusammenhang mit einer verbindlichen Nutzung der zentralen Lösung durch alle Träger des Rettungsdienstes sachgerecht umgesetzt werden. Ohne Anschlussverpflichtung würde die vorgesehene Finanzierungsstruktur dazu führen, dass die Stadt Halle (Saale) letztlich die Kosten derjenigen Rettungsdienststräger ausgleichen müsste, die sich nicht an der Landeslösung beteiligen. Dies ist nicht tragfähig.

Darüber hinaus muss die zentrale Infrastruktur offen für unterschiedliche bereits bestehende oder künftig eingeführte Systeme ausgestaltet werden. Viele Rettungsdienststräger befinden sich bereits in Digitalisierungsprozessen oder werden aufgrund notwendiger Beschaffungsabläufe bis zum Inkrafttreten der Verordnung eigene Systeme eingeführt haben. Die Landeslösung muss deshalb ermöglichen, dass verschiedene technische Systeme über definierte Schnittstellen angebunden werden können. Insbesondere ist sicherzustellen, dass der zentrale Server mit mobilen Endgeräten verschiedener Betriebssystemumgebungen kompatibel ist. Dies umfasst neben Geräten mit Apple iPadOS (ab Version 25) bspw. auch Microsoft Windows (ab Version 11). Die hierfür entstehenden Kosten sind vollständig zu refinanzieren, was ebenfalls Teil der in der Verordnung dargestellten Finanzierungsregelung sein muss.

In diesem Zusammenhang ist in Bezug auf § 6 Abs. 2 Nr. 7 RD-TMAVO LSA-E klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen eine dezentrale Datenredundanz refinanziert wird, insbesondere wenn eine zentrale Redundanz durch die Stadt Halle (Saale) bereitgestellt werden kann.

Die mit E-Mail vom 15. Juli 2026 übermittelte Kostenregelung in § 6 ist – unter der Voraussetzung einer verpflichtenden Anbindung aller Rettungsdienststräger – daher folgendermaßen zu ergänzen:

„(5) Die Kosten zum Betrieb der zentralen Komponente sind der Stadt Halle (Saale) durch die Träger des Rettungsdienstes entsprechend ihrer anteiligen Einwohnerzahl an der Gesamteinwohnerzahl Sachsen-Anhalts zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres in monatlichen Beträgen zu erstatten. Diese zu erstattenden Kosten sind nutzungsentgelterhebliche Kosten im Sinne des § 38 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 7 RettDG LSA mit der Besonderheit, dass sie vollständig dem Rettungsdienst zuzuordnen sind.

(6) Die Investitionskosten der am Rettungsdienst Beteiligten zur Nutzung der Telematikinfrastruktur gem. § 5 sind Kosten des Rettungsdienstes und sind vollständig nutzungsgeltwirksam zu berücksichtigen.“

Ergänzende Hinweise

Zu § 1 Satz 2

Die Aufzählung der anzubindenden Schnittstellen ist um die Träger des Rettungsdienstes sowie die Abrechnungsstellen zu ergänzen.

Zu § 4 Satz 3

Die Rolle der Stadt Halle (Saale) als Betreiberin der technischen Infrastruktur sollte klarer gefasst werden. Die Stadt Halle (Saale) stellt die technische Plattform bereit und übernimmt die zweckgebundene Zuordnung und Verteilung von Daten entsprechend eines festgelegten Rechte- und Rollenkonzeptes. Eine Verarbeitung von Daten anderer Nutzer durch die Stadt Halle (Saale) ist auszuschließen.

Zu § 5 Satz 1 Nr. 6

Die Schnittstellen zu Abrechnungsstellen sind ausdrücklich aufzunehmen.

Zu § 13

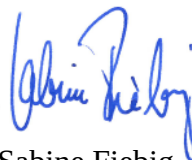
Die Darstellung des § 13 „Anschlussfrist“ sollte im Sinne einer einheitlichen und konsistenten Gestaltung des Verordnungstextes nochmals überprüft und den übrigen Formatierungen angepasst werden.

Für weitere Gespräche stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Inga Otte-Sonnenschein
Beigeordnete
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt



Sabine Fiebig
Erste Beigeordnete
Landkreistag Sachsen-Anhalt